

## Anlage 2: Hinweise zur Berechnung einer möglichen Überkompensation

1.	Die Soforthilfe ist zweckgebunden und dient ausschließlich der Bewältigung von existenzbedrohlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten <b>auf Grund eines akuten Liquiditätsengpasses infolge der Corona-Pandemie.</b>
2.	Ein <b>Liquiditätsengpass</b> im Sinne der Soforthilfe liegt vor, wenn im Betrachtungszeitraum die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen.
3.	<p>Der <b>Betrachtungszeitraum</b> beträgt grundsätzlich drei<sup>1</sup> aufeinanderfolgende Monate ab erster Antragstellung oder neuer Antragstellung, wenn eindeutig und konkret ein neuer Bedarfszeitraum bezeichnet ist. Für mehrere Betrachtungszeiträume sollten getrennte Berechnungsblätter verwendet werden.</p> <p>Der Betrachtungszeitraum beginnt regelmäßig mit dem ersten Tag des Monats, in dem der (Erst-)Antrag gestellt wurde. Ausnahmsweise kann als anderer Zeitpunkt für den Beginn der erste Tag des auf die Antragstellung folgenden Monats oder der Tag nach der Antragseinreichung bestimmt werden; die Bemessung des Betrachtungszeitraums auf drei Monate ist nicht änderbar.</p> <p>Die genaue Festlegung des Betrachtungszeitraums in oben genanntem Rahmen ist letztlich vom Hilfeempfänger nach sach- und zweckgerechten Kriterien vorzunehmen und selbst zu verantworten.</p> <p><i>(Beispiel: Erste Antragstellung: 20. April 2020, regelmäßiger Betrachtungszeitraum: 1. April bis 30. Juni 2020 - ausnahmsweise möglicher abweichender Betrachtungszeitraum: 1. Mai bis 31. Juli 2020 oder 21. April bis 20. Juni 2020)</i></p> <p>Ist das Datum der ersten Antragstellung für Sie evtl. nicht direkt aus dem Bescheid bzw. Ihren eigenen Unterlagen ersichtlich; setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.</p>
4.	<p>Als <b>Einnahme</b> ist jeder durch die Geschäftstätigkeit veranlasste Liquiditätszufluss zu berücksichtigen, <u>sofern dieser Zufluss konkret im Betrachtungszeitraum erfolgt ist.</u></p> <p>Hierzu zählen insbesondere Einnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus dem Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienst- /Werkleistungen</li> <li>– aus Vermittlungsgeschäften (Provisionen)</li> <li>– aus Kapitalerträgen (Zinsen betrieblicher Bankguthaben etc.)</li> <li>– aus Verkauf/Vermietung/Verpachtung betrieblicher Gegenstände</li> <li>– aus erhaltenen Versicherungs- oder Entschädigungsleistungen sowie Zahlungen aus (sonstigen) Corona-bedingten Hilfsprogrammen</li> </ul> <p>(Einnahmen aus Leistungen wie Kurzarbeitergeld, welche sich explizit auf die Personalkosten beziehen, müssen <b>nicht</b> angesetzt werden.)</p>

<sup>1</sup> Für Soforthilfen, die nach den Richtlinien für die die Gewährung von Überbrückungshilfen des Bundes für die von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Soloselbstständigen gewährt wurden: Für den Fall, dass im Betrachtungszeitraum ein Miet- bzw. Pachtabschluss von mindestens 20% gewährt wurde, kann der fortlaufende erwerbsmäßige Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei, sondern für fünf Monate angesetzt werden. Die Berechnung hat sich ebenfalls am beigefügten Berechnungsschema zu orientieren.

<p>5. Bei den <b>Ausgaben</b> können <u>als erwerbsmäßiger Sach- und Finanzaufwand</u> insbesondere <b>nicht</b> in Ansatz gebracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Personalkosten und Unternehmerlohn (Gesellschafter-/Geschäftsführerbezüge, Löhne und Gehälter, gesetzliche und freiwillige soziale Ausgaben)</li><li>– Personalnebenkosten und sonstige Vergütungen (Zahlungen in die gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung etc.)</li><li>– Abschreibungen und sonstige nicht zahlungswirksame betriebl. Aufwendungen</li><li>– private Mietzahlungen und sonstige Aufwendungen der privaten Lebensführung (z. B. private Versicherungen, Altersvorsorge etc.)</li><li>– entgangene Umsätze oder Gewinne</li></ul> <p><b>Ausgaben</b>, die sich <b>auf einen betrieblichen und nicht betrieblichen Anteil aufteilen</b> lassen, können nur in Höhe des betrieblichen Anteils einfließen (z.B. bei einem Kfz, das betrieblich und privat genutzt wird, ist nur der betriebliche Anteil beachtlich; anteilige Mietausgaben, die auf das betrieblich genutzte häusliche Arbeitszimmer entfallen, können berücksichtigt werden, soweit dieses steuerlich anerkannt ist).</p> <p><b>Neu- und Ersatzbeschaffungen</b> dürfen nur angesetzt werden, soweit sie für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit im Betrachtungszeitraum dringend und unaufschiebbar notwendig waren.</p>
<p>6. Maßgeblich ist <b>der tatsächliche Liquiditätszufluss bzw. -abfluss im Betrachtungszeitraum</b>. Die künstliche Verschiebung von Ausgaben in den Betrachtungszeitraum hinein oder von Einnahmen aus dem Betrachtungszeitraum heraus ist nicht zulässig. Es darf grundsätzlich nur die Begleichung solcher Verbindlichkeiten angesetzt werden, die tatsächlich im Betrachtungszeitraum <u>erstmalig</u> fällig geworden sind. Einsparungen, z.B. durch gewährte Stundungen oder Tilgungsaussetzungen, sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die anteilige Umlage von jährlich, halb- oder vierteljährlich wiederkehrenden Verbindlichkeiten (z.B. Jahresbeiträge zu Versicherungen o.Ä.) auf den Betrachtungszeitraum ist nicht zulässig.</p>
<p>7. Bei bestehender Vorsteuerabzugsberechtigung sind alle Beträge <b>ohne Umsatzsteuer</b> auszuweisen.</p>
<p>8. Für Soforthilfen, zu denen der <b>Bewilligungsbescheid vor dem 01. April 2020</b> erteilt wurde, berechnen Sie eine mögliche Überkompensation bitte grundsätzlich ebenfalls nach diesen Maßstäben. Lediglich im Rahmen der Punkte 2 und 5 kann für den Liquiditätsengpass die nach den Richtlinien für die Unterstützung der von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe („Soforthilfe Corona“) vom 17. März 2020 geltende Definition zugrunde gelegt werden.</p> <p>Ein Liquiditätsengpass im Sinne der bis 31.03.2020 gewährten Soforthilfe verlangte, dass die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb nicht ausreichten, um die Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Aufwand zu zahlen. Für Bewilligungen bis zum 31.03.2020 war der Liquiditätsengpass nicht auf Sach- und Finanzaufwand beschränkt, dafür war der Antragsteller aber auch gehalten, vorhandene liquide betriebliche oder private Mittel vorrangig einzusetzen. Nicht umfasst sind Liquiditätsengpässe vor dem 11.03.2020.</p> <p>Ausgaben, die zwar als erwerbsmäßiger Aufwand (im weiteren Sinne) bewertet werden können, die Kriterien des Sach- oder Finanzaufwands aber nicht erfüllen, können damit grundsätzlich berücksichtigt werden.</p> <p>Wurde zwei/mehrere Bewilligungen erteilt, davon eine nach den Bundesrichtlinien (insbes. Aufstockung Landeshilfe auf Bundeshilfe), gilt für den gesamten Betrachtungszeitraum der nach den Bundesrichtlinien ab dem 01. April 2020 maßgebliche Begriff des Liquiditätsengpasses.</p>